Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3887

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz)

— Drucksache V/1073 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Frerichs *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache V/1073 — in der anliegenden Fassung anzunehmen;
2. den folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:
   Die Bundesregierung wird ersucht, die Vorschriften der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln (Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung) vom 8. Mai 1935 den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen;
3. die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 26. Februar 1969

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Dr. h. c. Menne (Frankfurt)	**Dr. Frerichs**
Vorsitzender	Berichterstatter

---

*) *folgt als zu Drucksache V/3887*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Eichung

§ 1

Eichpflicht im geschäftlichen Verkehr

(1) Meßgeräte zur unmittelbaren oder mittelbaren Bestimmung

1. der Länge, der Fläche, des Volumens, der Masse, der thermischen oder elektrischen Energie, der thermischen oder elektrischen Leistung, der Durchflußstärke von Flüssigkeiten oder Gasen sowie der Dichte von Flüssigkeiten oder der aus einer Dichtemessung abgeleiteten Gehaltsangaben,
2. des Wassergehalts von Speisefetten, des Feuchtegehalts von Getreide- und Ölfrüchten, der Schüttdichte von Getreide, des Fettgehalts von Milch und Milcherzeugnissen, des Stärkegehalts von Kartoffeln, des Schmutzgehalts von Feldfrüchten sowie des Trockengewichts von Spinnstoffen,
3. des Fahrpreises bei Kraftdroschken oder
4. der Stückzahl durch Wägung

müssen geeicht sein, wenn sie im geschäftlichen Verkehr verwendet oder so bereitgehalten werden, daß sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können.

(2) Formbeständige Behältnisse mit einem Volumen von mehr als 5 Liter, in denen flüssige Lebensmittel nach Volumen in den geschäftlichen Verkehr gebracht werden, müssen nach Volumen geeicht sein; dies gilt nicht, wenn das Behältnis ausschließlich Transportzwecken dient.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Behältnisse, die

1. zur Ausfuhr bestimmt sind oder
2. gefüllt eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht und ohne Umfüllung in den Verkehr gebracht werden.

§ 2

Eichpflicht im amtlichen Verkehr und im Verkehrswesen

(1) Die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Meßgeräte sowie Meßgeräte zur Bestimmung des Drucks von Flüssigkeiten oder Gasen und der Temperatur müssen geeicht sein, wenn sie

1. für Messungen nach dem Zoll- und Steuerrecht sowie dem Branntweinmonopolrecht,
2. zur Bestimmung von Beförderungsgebühren,
3. zur Schiffsvermessung und Schiffseichung,
4. zur Durchführung öffentlicher Überwachungsaufgaben,
5. zur Erstattung von Gutachten für staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Verfahren, Schiedsverfahren oder für andere amtliche Zwecke oder
6. zur Erstattung von Schiedsgutachten

verwendet werden. Satz 1 Nr. 4 steht der Verwendung nicht geeichter Meßgeräte zur Durchführung öffentlicher Überwachungsaufgaben nicht entgegen, wenn

a) die Meßgeräte ihrer Beschaffenheit nach nicht die Voraussetzungen der Eichfähigkeit erfüllen und in anderer Weise als durch Eichung sichergestellt ist, daß die Verwendung der Geräte zu einer genaueren Bestimmung von Meßwerten führt, als sie nach dem Stand von Wissenschaft und Technik mit Hilfe geeichter Meßgeräte erreicht werden kann oder
b) die Meßsicherheit der Geräte für den Bereich, in welchem sie bei der Durchführung der Überwachungsaufgabe Verwendung finden, ohne Bedeutung ist.

(2) Meßgeräte, die für die amtliche Überwachung des Straßenverkehrs verwendet werden, müssen geeicht sein.

(3) Meßgeräte zur Prüfung des Reifenluftdrucks an Kraftfahrzeugen, die in öffentlichen Tankstellen und Betrieben des Kraftfahrzeuggewerbes verwendet oder so bereitgehalten werden, daß sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können, müssen geeicht sein.

§ 3

Eichpflicht im Bereich der Heilkunde und der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln

Meßgeräte zur Bestimmung der Masse, des Volumens, des Drucks, der Dichte oder der aus einer

Dichtemessung abgeleiteten Gehaltsangaben, Thermometer, Blutdruckmeßgeräte und Augentonometer müssen geeicht sein, wenn sie bei der Ausübung der Heilkunde, der Zahnheilkunde und der Tierheilkunde verwendet oder so bereitgehalten werden, daß sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können. Meßgeräte nach Satz 1 müssen geeicht sein, wenn sie bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn im Gesetz über das Apothekenwesen vom 20. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 697) oder im Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens vom 11. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 604), oder in den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen etwas anderes bestimmt ist.

§ 4

Erweiterte Eichpflicht

Butyrometer und die zur butyrometrischen Fettbestimmung dienenden Pipetten und Pipettiergeräte, Augentonometer, Blutdruckmeßgeräte, Thermometer zur Bestimmung der Temperatur des menschlichen und tierischen Körpers, Blutmischpipetten und Zellenzählkammern müssen geeicht sein, wenn sie zur Verwendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes in den Verkehr gebracht werden.

§ 5

Zusatzeinrichtungen

Den Meßgeräten stehen gleich

1. Zusatzeinrichtungen, deren Wirkungsweise unmittelbar vom zugehörigen Meßgerät beeinflußt wird oder die eine Wirkung auf das zugehörige Meßgerät ausüben oder ausüben können oder
2. Zusatzeinrichtungen zur Ermittlung des Preises, die in offenen Verkaufsstellen verwendet werden.

§ 6

Beglaubigung von Meßgeräten

(1) § 1 Abs. 1 gilt nicht für Meßgeräte, die im geschäftlichen Verkehr bei der Abgabe von Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme verwendet werden, wenn die Meßgeräte von einer staatlich anerkannten Prüfstelle eines Versorgungsunternehmens, eines Herstellerbetriebes oder einer der Gewerbeförderung dienenden Körperschaft des öffentlichen Rechts beglaubigt sind.

(2) Die zuständige Behörde erkennt die Prüfstelle für den Geltungsbereich dieses Gesetzes im Benehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt an. Die Anerkennung kann inhaltlich beschränkt, befristet und auch nachträglich mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden. Prüfstellen für Meßgeräte für Elektrizität können als Haupt- oder Nebenprüfstellen oder als Außenstellen einer Hauptprüfstelle staatlich anerkannt werden.

(3) Die zuständige Behörde führt die Aufsicht über die anerkannte Prüfstelle.

(4) Der Leiter einer staatlich anerkannten Prüfstelle und dessen Stellvertreter sind öffentlich zu bestellen und zu vereidigen. §§ 21, 22 und 25 Abs. 1 gelten entsprechend; die zuständige Behörde prüft die Sachkunde im Benehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt.

(5) Meßgeräte sind als beglaubigt zu stempeln, wenn sie eichfähig sind und den Anforderungen der Zulassung genügen. Die Gültigkeitsdauer der Beglaubigung entspricht der Gültigkeitsdauer der Eichung.

(6) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung der Prüfstellen, den Umfang der Anerkennung sowie die Voraussetzungen und das Verfahren der Rücknahme und des Widerrufs der Anerkennung,
2. die Voraussetzungen und das Verfahren der öffentlichen Bestellung und Vereidigung, den Umfang der Bestellung sowie die Voraussetzungen und das Verfahren der Rücknahme und des Widerrufs der Bestellung,
3. den Betrieb der Prüfstelle, das Verfahren der Beglaubigung sowie die Voraussetzungen und das Verfahren der Prüfungen der meßtechnischen Eigenschaften von Meßgeräten des Absatzes 1 aus besonderem Anlaß,
4. die Stempel und Zeichen der Prüfstellen und
5. die Haftung für die Tätigkeit der Prüfstellen.

§ 7

Ausnahmen von Eichpflicht

(1) §§ 1 und 2 gelten nicht für

1. Meßgeräte, die nur zur Herstellung von Fertigpackungen gleicher Füllmenge verwendet werden,
2. Meßgeräte, die zur Füllung von Schankgefäßen verwendet oder bereitgehalten werden,
3. Lehren, die nicht als Kluppmaße dienen,
4. Meßgeräte, die im öffentlichen Vermessungswesen und im Markscheidewesen verwendet werden oder
5. Fördergefäße und Förderwagen in Betrieben zur Gewinnung von Bodenschätzen.

(2) § 1 Abs. 1 gilt nicht für Meßgeräte zur Bestimmung des Volumens und der Masse von nicht mehr als 3000 Kilogramm, die in landwirtschaftlichen Betrieben im geschäftlichen Verkehr bereitgehalten werden und deutlich erkennbar als nicht geeicht gekennzeichnet sind.

§ 8

Einschränkung und Ausdehnung der Eichpflicht

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Meßgeräte für bestimmte Verwendungsbereiche von der Eichpflicht auszunehmen, wenn der technische Aufwand zur Erlangung der Eichfähigkeit des Meßgeräts in keinem angemessenen Verhältnis zu der Bedeutung steht, die das Meßgerät in dem bestimmten Verwendungsbereich hat.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erleichterung des Handelsverkehrs Behältnisse nach § 1 Abs. 2, in denen flüssige Lebensmittel nur einmal in den Verkehr gebracht werden, von der Eichpflicht auszunehmen.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates von der Eichpflicht auszunehmen

1. Meßgeräte, die im Güterkraftverkehr als Wegstreckenzähler nicht im geschäftlichen Verkehr verwendet werden,
2. Zusatzeinrichtungen, wenn die Voraussetzungen für eine Nachprüfung der Meßergebnisse gegeben sind oder eine richtige Erfassung, Übertragung oder Verarbeitung der Meßwerte gewährleistet ist; sie kann dabei Maßnahmen vorschreiben, die eine ausreichende Meßsicherheit erwarten lassen.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Meßgeräte von der Eichpflicht auszunehmen, wenn ein richtiges Meßergebnis auch ohne Eichung gewährleistet ist; sie kann dabei Maßnahmen vorschreiben, die eine ausreichende Meßsicherheit oder eine ordnungsgemäße Füllmenge erwarten lassen.

(5) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats die Eichpflicht vorzuschreiben

1. für Dosis- und Dosisleistungsmesser, die zum Strahlenschutz,
2. für Meßgeräte, die zur Feststellung von Geräuschen, Erschütterungen oder Luftverunreinigungen zum Immissionsschutz verwendet werden,
3. für Geräte, die bei der Raumheizung Meßwerte in Abhängigkeit von der Temperatur des Heizkörpers und der Zeit bilden und dem Verbraucherschutz dienen.

§ 9

Eichfähigkeit und Zulassung zur Eichung

(1) Ein Meßgerät ist eichfähig, wenn seine Bauart oder die Art des Meßgeräts zur Eichung zugelassen ist.

(2) Die Bauart eines Meßgeräts ist zur Eichung zugelassen, wenn die Bauart richtige Meßergebnisse und eine ausreichende Meßbeständigkeit erwarten läßt (Meßsicherheit). Meßwerte müssen in gesetzlichen Einheiten angezeigt werden.

(3) Über die Zulassung ist ein Zulassungsschein zu erteilen. Bei der Zulassung sind die Anforderungen an die Meßgeräte festzulegen; die Zulassung kann inhaltlich beschränkt, befristet oder mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

(4) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, daß bei ihrer Erteilung die Meßsicherheit nicht gewährleistet war. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Meßsicherheit beeinträchtigen; sie kann widerrufen werden, wenn der Antragsteller nach ihrer Erteilung im Zulassungsschein bezeichnete Merkmale der Meßgeräte ändert oder inhaltliche Beschränkungen oder Bedingungen nicht beachtet oder Auflagen nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Meßgerätearten allgemein zur Eichung zuzulassen, wenn sie Meßsicherheit auch ohne Zulassung der Bauart erwarten lassen, dabei die Anforderungen an Meßgerätearten, insbesondere an Werkstoffe festzulegen und Vorschriften zu erlassen über ihre Fehlergrenzen, Stempelstellen und Verwendungs- und Meßbereiche.

(6) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der Absätze 2 bis 4 Vorschriften zu erlassen über

1. den Umfang und das Verfahren der Zulassung,
2. die Verpflichtung zur Aufbringung eines Zulassungszeichens und über seine Art und Form.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Behältnisse nach § 1 Abs. 2 entsprechend.

§ 10

Eichung

Meßgeräte sowie Behältnisse nach § 1 Abs. 2 sind als geeicht zu stempeln, wenn sie eichfähig sind und den Anforderungen der Zulassung genügen.

§ 11

Einhaltung von Fehlergrenzen, Verwendung von Meßgeräten

(1) Ein Meßgerät darf nicht verwendet oder bereitgehalten werden, wenn es nach der Eichung die

Fehlergrenzen nicht einhält, in seinen meßtechnischen Eigenschaften verändert worden ist oder Stempel oder Zeichen der zuständigen Behörde nicht mehr vorhanden oder unleserlich sind. Dies gilt nicht, wenn das Meßgerät ungeeicht verwendet oder bereitgehalten werden darf.

(2) Das Meßgerät muß so aufgestellt, angeschlossen, gehandhabt und unterhalten werden, daß die Richtigkeit der Messung und die zuverlässige Ablesung der Anzeige gewährleistet ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Meßgeräte, die von einer staatlich anerkannten Prüfstelle (§ 6 Abs. 1) beglaubigt sind, entsprechend anzuwenden.

§ 12

Mitwirkung der Gemeinden

(1) Die Gemeinden haben die zuständigen Behörden bei der Durchführung örtlicher Eichtage außerhalb der Amtsstelle zu unterstützen. Soweit erforderlich, haben sie insbesondere

1. geeignete Räume bereitzustellen,
2. Zeit und Ort der Eichungen in ortsüblicher Weise bekanntzugeben,
3. Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Gemeinden können von der zuständigen Behörde die Erstattung ihrer baren Auslagen verlangen.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Erstattung der baren Auslagen an die Gemeinden regeln und hierfür Pauschalsätze festsetzen. Sie können diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

§ 13

Ermächtigung

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung dieses Gesetzes Vorschriften zu erlassen über
   a) die Stempel und Zeichen der zuständigen Behörden,
   b) die Pflichten des Besitzers eines Meßgeräts bei der Eichung oder besonderen Prüfung der meßtechnischen Eigenschaften,
   c) die Aufstellung, den Anschluß, die Handhabung und die Unterhaltung von Meßgeräten nach der Eichung,
   d) die Ausnutzung von Fehlergrenzen und
   e) über die Kennzeichnung der Meßgeräte nach § 7 Abs. 2;
2. zur Gewährleistung der Meßsicherheit die Gültigkeitsdauer der Eichung zu befristen;
3. zum Schutze des Verbrauchers vorzuschreiben, daß bei Abfüllmaschinen Kontrollmeßgeräte zur Überprüfung von Füllmengen bereitzustellen sind und Vorschriften über die Anforderungen an die Kontrollmeßgeräte zu erlassen;
4. zur Erleichterung des Handelsverkehrs vorzuschreiben, daß für die in § 1 Abs. 1 genannten Größen, die nicht mit Meßgeräten bestimmt sind, Werte angegeben werden dürfen und Vorschriften über die Anforderungen an die Geräte oder über sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Richtigkeit zu erlassen;
5. zur Erleichterung des Handelsverkehrs Vorschriften zu erlassen über die Verwendung
   a) von Meßgeräten, die nicht oder nicht nur in gesetzlichen Einheiten anzeigen, und über die an diese Meßgeräte zu stellenden Anforderungen,
   b) von Meßgeräten, die von einer ausländischen Behörde zugelassen und geeicht sind.

(2) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 3 erläßt der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheitswesen und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

ZWEITER ABSCHNITT

Fertigpackungen und Schankgefäße

§ 14

Kennzeichnung von Fertigpackungen

(1) Wer gewerbsmäßig Fertigpackungen in den Verkehr bringt, hat auf der Fertigpackung leicht erkennbar und deutlich lesbar die Füllmenge, die die Fertigpackung zum Zeitpunkt der Herstellung enthalten soll, der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechend nach Gewicht oder Volumen anzugeben. Wer zur Abgabe an Letztverbraucher Fertigpackungen zum alsbaldigen Verkauf überwiegend von Hand herstellt und sie feilhält, kann die Füllmenge durch ein Schild auf oder neben den Fertigpackungen angeben. Satz 1 gilt nicht für Fertigpackungen mit Lebensmitteln, soweit das Lebensmittelgesetz vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 560) oder eine auf Grund des Lebensmittelgesetzes erlassene Rechtsverordnung oder sonstige Rechtsvorschriften Bestimmungen über eine Kennzeichnung nach Gewicht, Volumen oder Stückzahl enthalten.

(2) Wer zur Abgabe an Letztverbraucher Fertigpackungen feilhält, hat auf der Fertigpackung oder

durch Preisschild auf oder neben der Fertigpackung leicht erkennbar und deutlich lesbar den von ihm geforderten Preis für 1 Kilogramm oder 1 Liter (Grundpreis) des Erzeugnisses anzugeben. Die Verordnung über Preisauszeichnung vom 16. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1535), zuletzt geändert durch die Anordnung PR 21/47 vom 29. März 1947 (Mitteilungsblatt der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 231), und die §§ 15, 16 und 38 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 37) bleiben unberührt. Bei Fertigpackungen mit gleichem Grundpreis in unterschiedlichen Füllmengen kann die Angabe eines neuen Grundpreises entfallen, wenn deren Preis um einen einheitlichen Betrag herabgesetzt wird.

(3) Fertigpackungen im Sinne dieses Gesetzes sind für die Abgabe an Letztverbraucher bestimmte Packungen mit

Lebensmitteln,

Wasch- und Reinigungsmitteln,

Mitteln zur Reinigung, Pflege, Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle,

Pflegemitteln für Fußböden, Lackanstriche, Leder und Möbel,

Mineralölen und festen Brennstoffen,

gebrauchsfertigen Lacken und Anstrichfarben

mit Füllmengen von nicht weniger als 0,05 und nicht mehr als 5 Kilogramm oder Liter.

§ 15

Füllmenge

Fertigpackungen gleicher Füllmenge dürfen nur so hergestellt werden, daß die Füllmenge zum Zeitpunkt der Herstellung im Mittel nicht kleiner ist, als die auf der Fertigpackung angebenen Menge.

§ 16

Ausnahmen

(1) §§ 14 und 15 sowie die auf Grund von § 17 erlassenen Rechtsvorschriften gelten nicht

1. für Fertigpackungen, die zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind,
2. für Fertigpackungen, die auf Grund von anderen Rechtsvorschriften nach anderen Größen als nach Gewicht, Volumen oder Stückzahl abgegeben werden oder
3. für Zigaretten, Zigarren, Rauchtabak und Zigarettenhüllen.

(2) § 14 Abs. 2 gilt nicht für Fertigpackungen,

1. a) die nur in bestimmten Füllmengen oder nur unter Verwendung bestimmter Behältnisse bestimmten Volumens in den Verkehr gebracht werden dürfen,
   b) die den durch eine Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 festgelegten Größen entsprechen,
   c) die nach anderen Größen im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 2 d abgegeben werden,
   d) deren Füllmenge ausschließlich nach Stückzahl vertrieben wird;
2. deren Preis 1 Deutsche Mark nicht übersteigt und einen vollen Betrag von 0,10 Deutsche Mark ausmacht,
3. mit diätetischen Lebensmitteln im Sinne des § 1 der Verordnung über diätetische Lebensmittel vom 20. Juni 1963 in der Fassung der Änderungs-Verordnung vom 22. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2140) als Fertigmahlzeiten oder Fertigerzeugnisse, die durch Zusatz von Flüssigkeit genußfertige Mahlzeiten werden,
4. mit Mitteln, die ausschließlich der Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares oder der Nägel dienen,
5. mit leicht verderblichen Lebensmitteln, wenn der geforderte Preis wegen einer drohenden Gefahr des Verderbs herabgesetzt wird, soweit der bisherige Grundpreis angegeben ist,
6. mit verschiedenartigen Erzeugnissen, die nicht miteinander vermischt oder vermengt sind,
7. mit Füllmengen von 50, 100, 125, 200, 250, 500, 1000, 2000, 3000, 4000 und 5000 Gramm oder Milliliter.

§ 17

Ermächtigung

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Gesundheitswesen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zum Schutze der Verbraucher zu bestimmen, daß
   a) Fertigpackungen nur in bestimmten Füllmengen oder nur unter Verwendung bestimmter Behältnisse bestimmten Volumens in den Verkehr gebracht werden dürfen,
   b) in Betrieben, die Fertigpackungen in den Verkehr bringen, geeichte Meßgeräte zur Prüfung der Füllmenge von Fertigpackungen zu verwenden sind,
   c) die §§ 14 und 15 sowie die nach dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnungen auch auf andere als die in § 14 Abs. 3 bezeichneten Erzeugnisse des

täglichen Bedarfs und auf Packungen, die eine Füllmenge von weniger als 0,05 Kilogramm oder Liter haben, anzuwenden sind,

d) der Preis im Sinne von § 14 Abs. 2 auf eine andere Größe als 1 Kilogramm oder 1 Liter zu beziehen ist,

e) die Füllmenge der in § 14 Abs. 3 bezeichneten Erzeugnisse abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 1 nur nach Gewicht oder nach Volumen oder nach Gewicht und Volumen anzugeben ist,

f) die zulässigen Streuungen der Füllmengen von Fertigpackungen gleicher Füllmenge zu begrenzen sind;

2. zur Erleichterung des Handels mit Fertigpackungen zu bestimmen, daß

a) die §§ 14 und 15 sowie die nach Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnungen auf Fertigpackungen mit besonderem Aufwand und auf Fertigpackungen, die eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, nicht anzuwenden sind,

b) für bestimmte Erzeugnisse abweichend von § 14 Abs. 1 auf Fertigpackungen die Füllmenge nach Stückzahl angegeben werden darf oder, wenn das Erzeugnis und die Stückzahl sichtbar sind, auch die Stückzahl nicht angegeben zu werden braucht,

c) § 14 Abs. 2 auf Fertigpackungen mit verschiedenartigen oder solchen Erzeugnissen nicht anzuwenden ist, die wegen ihrer besonderen Merkmale oder Eigenschaften sich für einen Preisvergleich nicht eignen,

d) bestimmte Erzeugnisse nach Portionen oder anderen Größen als nach Gewicht, Volumen oder Stückzahl abgegeben werden dürfen;

3. zur Erleichterung des Handels mit Fertigpackungen bestimmte Größen für die Füllmenge oder das Volumen der Behältnisse festzulegen;

4. zur Durchführung der §§ 14 und 15 Vorschriften zu erlassen über

a) Art, Form und Aufbringung der Angaben nach § 14,

b) die Angabe des Nennvolumens und eines Herstellerzeichens auf formbeständigen Behältnissen für Fertigpakkungen mit flüssigen Füllgütern sowie die bei der Herstellung dieser Behältnisse zulässigen Abweichungen vom Nennvolumen (Maßbehältnisse),

c) die Temperatur auf die das Volumen des Erzeugnisses bei der Füllung zu beziehen ist,

d) Art und Umfang der Prüfung durch Stichproben zur Überwachung der Einhaltung des § 15 und der auf Grund von Nummer 1 Buchstabe f erlassenen Rechtsverordnung.

(2) Vor dem Erlaß von Verordnungen nach Absatz 1 soll ein jeweils auszuwählender Kreis von Sachkennern aus der Verbraucherschaft und der beteiligten Wirtschaft gehört werden.

§ 18

Kennzeichnung von Schankgefäßen

(1) Wer gewerbsmäßig Schankgefäße in den Verkehr bringt, hat

1. auf dem Schankgefäß einen Füllstrich, die Bezeichnung des durch den Füllstrich begrenzten Volumens, das das Schankgefäß enthalten soll, und ein von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt anerkanntes Herstellerzeichen aufzubringen und

2. die durch eine Rechtsverordnung nach § 19 festgesetzten Volumen und Fehlergrenzen für Schankgefäße einzuhalten.

Satz 1 gilt nicht für Schankgefäße, die zur Ausfuhr bestimmt sind.

(2) Schankgefäße dürfen nur verwendet oder bereitgehalten werden, wenn sie den Vorschriften des Absatzes 1 entsprechen.

(3) Schankgefäße sind Gefäße, die zum gewerbsmäßigen Ausschank von Getränken gegen Entgelt bestimmt sind und erst bei Bedarf gefüllt werden.

§ 19

Ermächtigung

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zum Schutze der Verbraucher

a) bestimmte Volumen für Schankgefäße festzulegen,

b) Fehlergrenzen für das durch den Füllstrich begrenzte Volumen der Schankgefäße zuzulassen,

c) den Mindestabstand des Füllstrichs vom Rande des Schankgefäßes zu bestimmen;

2. zur Erleichterung der Verwendung von Schankgefäßen zu bestimmen, daß § 18 auf Schankgefäße

a) für Getränke, die unmittelbar vor dem Ausschank aus mehreren Getränken gemischt werden,

b) für Kaffee-, Tee-, Kakao- und Schokoladengetränke oder auf ähnliche Art zubereitete Getränke und für Kaltgetränke, die in Auto-

maten durch Zusatz von Wasser hergestellt werden,

nicht anzuwenden ist;

3. zur Durchführung von § 18 Abs. 1 Nr. 1 Vorschriften zu erlassen über
   a) die Ausführung des Füllstrichs, die Bezeichnung des Volumens und das Herstellerzeichen,
   b) die Anerkennung des Herstellerzeichens und das Verfahren für die Anerkennung.

DRITTER ABSCHNITT

Öffentliche Waagen und öffentliche Bestellung von Wägern

§ 20

Wäger an öffentlichen Waagen

(1) Wäger an Waagen, mit denen Wägegut Dritter für jedermann gewogen wird (öffentliche Waagen), sind öffentlich zu bestellen.

(2) Öffentlich bestellte Wäger können nur natürliche Personen sein.

§ 21

Beschränkung und Versagung der öffentlichen Bestellung, Sachkundeprüfung

(1) Ein Wäger wird für die Tätigkeit an öffentlichen Waagen bestellt. Die Bestellung kann inhaltlich beschränkt, befristet und mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

(2) Die Bestellung eines Wägers ist zu versagen, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Wäger die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der Wäger die erforderliche Sachkunde nicht nachweist oder
3. der Wäger das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) Die Sachkunde ist durch eine Prüfung vor der zuständigen Behörde nachzuweisen.

§ 22

Vereidigung

Öffentlich bestellte Wäger sind auf gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben als Wäger zu vereidigen.

§ 23

Anzeigepflicht

(1) Wer den Betrieb einer öffentlichen Waage anfängt oder einstellt, hat dies der zuständigen Behörde gleichzeitig anzuzeigen.

(2) Wer öffentlich bestellte Wäger beschäftigt, hat der zuständigen Behörde Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit dieser Wäger unverzüglich anzuzeigen.

§ 24

Beurkundung

Öffentlich bestellte Wäger haben die Ergebnisse ihrer Wägungen zu beurkunden.

§ 25

Rücknahme und Widerruf der öffentlichen Bestellung; Untersagung des Betriebs von öffentlichen Waagen

(1) Die öffentliche Bestellung ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, daß bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 und 2 vorlagen; sie kann zurückgenommen werden, wenn bekannt wird, daß bei ihrer Erteilung ein Versagungsgrund nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 vorlag. Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 rechtfertigen würden, oder wenn inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet oder Auflagen nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden.

(2) Der Betrieb einer öffentlichen Waage ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Inhabers eines Wägebetriebs oder einer mit der Leitung des Betriebs beauftragten Person in bezug auf den Wägebetrieb dartun.

§ 26

Ermächtigung

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Gewährleistung richtiger Wägungen den Betrieb der öffentlichen Waagen, die Pflichten des Inhabers des Wägebetriebs und das Aufbringen der zu wägenden Last zu regeln;
2. zur Gewährleistung der Unparteilichkeit Vorschriften über die Verpflichtungen des öffentlich bestellten Wägers zu erlassen;
3. zur Durchführung der §§ 20 bis 25 Vorschriften zu erlassen über
   a) das Verfahren für die öffentliche Bestellung und Vereidigung der Wäger,
   b) die Anforderungen an die Sachkunde der Wäger und das Prüfungsverfahren,
   c) die Beurkundung der Wägungen und die Aufbewahrung der Unterlagen,
   d) die Kennzeichnung der öffentlichen Waagen;
4. zu bestimmen, daß bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der Nachweis der Sachkunde auch

ohne Prüfung von der zuständigen Behörde als erbracht anzusehen ist, wenn dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erforderlich ist.

VIERTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten

§ 27

Behörden

Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden, soweit nicht die Physikalisch-Technische Bundesanstalt zuständig ist.

§ 28

Rechtsnatur und Organisation der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt ist eine bundesunmittelbare, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft; sie ist eine Bundesoberbehörde.

§ 29

Aufgaben

(1) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt hat zur Sicherung der Einheitlichkeit des gesetzlichen Meßwesens

1. die physikalisch-technischen Einheiten zu entwickeln und darzustellen,
2. Bauarten von Meßgeräten zur Eichung zuzulassen,
3. Normalgeräte und Prüfungshilfsmittel der zuständigen Behörden und der staatlich anerkannten Prüfstellen auf Antrag zu prüfen und
4. die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Landesbehörden sowie die staatlich anerkannten Prüfstellen zu beraten.

(2) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt hat ferner

1. das physikalisch-technische Meßwesen wissenschaftlich zu bearbeiten, insbesondere wissenchaftliche Forschung auf diesem Gebiet zu betreiben und
2. Prüfungen und Untersuchungen auf dem Gebiet des physikalisch-technischen Meßwesens vorzunehmen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Kosten, Auskunft und Nachschau

§ 30

Kostenordnung für Amtshandlungen

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über die Gebühren und Auslagen für

1. die Zulassung zur Eichung (§ 9),
2. die Prüfung von Normalgeräten und Prüfungshilfsmitteln,
3. die Vornahme von Amtshandlungen nach §§ 1 bis 5, 6 Abs. 2 bis 4 und 6, § 8 Abs. 5, § 9 Abs. 5, § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b und c, § 19 Nr. 3 Buchstabe b, §§ 20 bis 22, 25 und 26,
4. die Beglaubigung von Meßgeräten (§ 6 Abs. 1),
5. die Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Die Gebühren sind nach dem personellen und sachlichen Aufwand der für die gebührenpflichtige Tätigkeit zuständigen Behörden zu bemessen. Sie dürfen jedoch nicht übersteigen

a) 10 000 Deutsche Mark für eine Zulassung zur Eichung (Nummer 1),

b) 5000 Deutsche Mark für eine Prüfung von Normalgeräten und Prüfungshilfsmitteln (Nummer 2),

c) 5000 Deutsche Mark für eine Amtshandlung (Nummer 3) oder für eine Beglaubigung (Nummer 4),

d) 1000 Deutsche Mark für eine Überwachungsmaßnahme (Nummer 5).

(3) Erfordert die Zulassung zur Eichung (Nummer 1) einen überdurchschnittlichen personellen und sachlichen Aufwand, so kann die Gebühr bis zu 20 000 Deutsche Mark betragen.

§ 31

Kostenordnung für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften über die Gebühren und Auslagen für die Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zu erlassen.

(2) Die Gebühren sind nach dem personellen und sachlichen Aufwand für die Nutzleistung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes für den Antragsteller zu bemessen. Die Gebühr für eine Nutzleistung darf in der Regel 10 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(3) Erfordert die Nutzleistung einen überdurchschnittlichen personellen und sachlichen Aufwand oder steht eine Gebühr von 10 000 Deutsche Mark in einem Mißverhältnis zu der wirtschaftlichen Bedeutung der Nutzleistung für den Antragsteller, so kann der Höchstsatz um den entsprechenden Mehrbetrag überschritten werden.

§ 32

Auskunft und Nachschau

(1) Die für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes verantwortlichen Personen haben der zuständigen Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die von den zuständigen Behörden mit der Überwachung des Betriebs beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke, Geschäftsräume und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch Wohnräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletztlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Werden Fertigpackungen zur Prüfung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f als Probe entnommen und zerstört, so ist eine angemessene Entschädigung zu leisten, sofern sich kein Grund zur Beanstandung ergeben hat.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 33

Abwehr und Unterbindung von Zuwiderhandlungen

Zur Abwehr oder Unterbindung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen haben die Beauftragten der zuständigen Behörden die Befugnisse von Polizeibeamten. Die Landesregierungen können diese Befugnisse durch Rechtsverordnung einschränken. Sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

SECHSTER ABSCHNITT

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 34

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen andern zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. Fertigpackungen, die eine größere Füllmenge vortäuschen als in ihnen enthalten ist, herstellt, herstellen läßt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt; dies gilt nicht für Fertigpackungen, die durch eine Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a von der Kennzeichnungspflicht nach § 14 befreit sind,
2. im geschäftlichen Verkehr für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Größen Werte angibt, ohne sie mit einem Meßgerät bestimmt zu haben; es sei denn, daß die Werte auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 nicht mit Meßgeräten bestimmt werden müssen,
3. im geschäftlichen Verkehr mit Meßgerätearten, die der Eichpflicht unterliegen, diese als geeicht oder beglaubigt bezeichnet, obwohl sie nicht von den zuständigen Behörden geeicht oder von einer staatlich anerkannten Prüfstelle beglaubigt sind oder
4. planmäßig Fehlergrenzen, Abweichungen oder Streugrenzen zu seinem Vorteil ausnutzt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. nicht geeichte oder nicht beglaubigte Meßgeräte entgegen § 1 Abs. 1, § 2, § 3 oder § 6 verwendet oder entgegen § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 3, § 3 oder § 6 bereithält,
2. entgegen § 1 Abs. 2 nicht geeichte formbeständige Behältnisse mit flüssigen Lebensmitteln in den geschäftlichen Verkehr bringt,
3. entgegen § 4 nicht geeichte Meßgeräte in den Verkehr bringt,

4. entgegen § 11 Abs. 1 Meßgeräte verwendet oder bereithält, die die Fehlergrenzen nicht einhalten, in ihren meßtechnischen Eigenschaften verändert worden sind oder bei denen Stempel oder Zeichen der zuständigen Behörde nicht mehr vorhanden sind,

5. entgegen § 11 Abs. 2 Meßgeräte so aufstellt, anschließt, handhabt oder unterhält, daß die Richtigkeit der Messung oder das zuverlässige Ablesen der Anzeige nicht gewährleistet ist,

6. entgegen § 14 Abs. 1 nicht oder nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnete Fertigpackungen gewerbsmäßig in den Verkehr bringt,

7. entgegen § 14 Abs. 2 Fertigpackungen ohne Angabe des Grundpreises zur Abgabe an Letztverbraucher feilhält,

8. entgegen § 15 oder einer nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f erlassenen Rechtsverordnung Fertigpackungen mit einer zu geringen Füllmenge herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,

9. nicht vorschriftsmäßige Schankgefäße entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder entgegen § 18 Abs. 2 zum gewerbsmäßigen Ausschank von Getränken gegen Entgelt verwendet oder bereithält,

10. eine Anzeige nach § 23 nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig erstattet,

11. entgegen § 32 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig erteilt oder entgegen § 32 Abs. 2 den Zutritt zu Grundstücken, Geschäftsräumen oder Wohnräumen, die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen, die Entnahme von Proben oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht duldet oder

12. einer nach §§ 6, 8, 13, 17, 19 oder 26 ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 36

Einziehung

(1) Ist eine in § 35 bezeichnete Ordnungswidrigkeit begangen worden, so können Gegenstände, die durch die Ordnungswidrigkeit hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind oder auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden.

(2) § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481) ist anzuwenden.

SIEBENTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 37

Ermächtigung

Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 38

Allgemeine Übergangsvorschriften

(1) Die Eichung und die eichamtliche Beglaubigung eines Meßgeräts oder eines Behältnisses nach § 1 Abs. 2 vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt im bisherigen Umfang als Eichung im Sinne dieses Gesetzes; die Zulassung eines Meßgeräts oder eines Behältnisses nach § 1 Abs. 2 vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt im bisherigen Umfang als Zulassung im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die amtliche Beglaubigung oder amtliche Prüfung von Meßgeräten für Elektrizität vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt im bisherigen Umfang als Beglaubigung im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Die öffentliche Bestellung und Vereidigung eines Wägers an öffentlichen Waagen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt als öffentliche Bestellung im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Die Verpflichtung und Vereidigung der Leiter von Elektrischen Prüfämtern, Prüfamtsaußenstellen und Nebenprüfämtern sowie ihrer Stellvertreter gilt als öffentliche Bestellung im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Befugnisse und Verpflichtungen der Elektrischen Prüfämter, Prüfamtsaußenstellen und Nebenprüfämter gelten im bisherigen Umfang weiter. Die Befugnis zur amtlichen Beglaubigung und amtlichen Prüfung von Meßgeräten für Elektrizität gilt als Befugnis zur Beglaubigung im Sinne von § 6.

§ 39

Übergangsvorschriften für Meßgeräte

(1) § 1 Abs. 1 und § 6 gelten bis zum 31. Dezember 1971 nicht für Meßgeräte zur Bestimmung der elektrischen Energie oder der elektrischen Leistung,

die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im elektrischen Versorgungsnetz angeschlossen sind.

(2) § 1 Abs. 1 und § 6 gelten bis zum Ablauf von

1. fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht für Meßgeräte zur Bestimmung der Durchflußstärke von Wasser oder des Volumens von Wasser und
2. zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht für Meßgeräte zur Bestimmung der thermischen Energie oder der thermischen Leistung mit Ausnahme von entsprechenden Gasmeßgeräten.

(3) § 1 Abs. 2 gilt bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht für formbeständige Behältnisse, für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Eichpflicht nicht bestand.

(4) §§ 2 und 3 gelten nicht für Meßgerätearten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht eichfähig sind.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. den Zeitpunkt zu bestimmen, von dem an §§ 2 und 3 auch für die in Absatz 4 bezeichneten Meßgeräte gelten,
2. die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Fristen zu verlängern,

soweit eine Erstreckung der Fristen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

§ 40

Bezugnahme auf Vorschriften

Soweit in Gesetzen oder Verordnungen des Bundesrechts auf Vorschriften des Maß- und Gewichtsgesetzes verwiesen wird, beziehen sich diese Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 41

Außerkrafttreten von Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft

1. die §§ 9 bis 44, 60 bis 71 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Vereinfachung des Eichwesens vom 22. September 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 227),
2. die Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 20. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 459), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 19. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 798),
3. die bremische Verordnung über die Wiedereinführung der Nacheichpflicht vom 9. Oktober 1945 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 7 S. 13),
4. die bayerische Verordnung Nr. 102 zur Änderung des Maß- und Eichrechts vom 6. Dezember 1946 (Bay BS I S. 201),
5. das saarländische Gesetz Nr. 566 zur Änderung des Maß- und Eichrechts vom 22. Dezember 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1727),
6. das Oldenburger Gesetz btr. die Anstellung beeideter Messer vom 28. 6. 1853 (Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg, Band XIII S. 527),
7. die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein über den Betrieb und die Bedienung von öffentlichen Waagen vom 2. September 1942 (Amtsblatt der Regierung zu Schleswig S. 167),
8. die Anweisung die Medizinalgewichte betreffend vom 6. Mai 1871 (Reichsgesetzbl. Besondere Beilage zu Nr. 23 I),
9. die Bekanntmachung betreffend die in den Apotheken zulässigen Waagen vom 17. Juni 1875 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 374),
10. die Bekanntmachung betreffend die Zulassung von nicht metrischen Meßgeräten im eichpflichtigen Verkehr vom 18. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1063) in der Fassung der Verordnung vom 23. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 983) und vom 9. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 359),
11. die Bekanntmachung betreffend die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte vom 18. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1065),
12. die Bekanntmachung betreffend die Zulassung von nicht metrischen Meßgeräten im eichpflichtigen Verkehr vom 20. Juni 1913 (Reichsgesetzblatt S. 372),
13. die Verordnung über die Zulassung von nicht metrischen Meßgeräten im eichpflichtigen Verkehr vom 6. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 608),
14. die Bestimmungen über außergewöhnliche eichamtliche Prüfungen vom 20. Dezember 1933 (Reichswirtschaftsministerialbl. S. 736),
15. die Bekanntmachung über die Beglaubigung von Fischversandgefäßen vom 11. Dezember 1937 (Mitteilungen der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt 14. Reihe S. 97),
16. die Verordnung über die Eichung von Butyrometern und Mohrschen Waagen vom 28. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 785),
17. die §§ 15, 17 und 18 Abs. 1 und 2 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349),
18. die §§ 6 bis 13 des Gesetzes betreffend die elektrischen Maßeinheiten vom 1. Juni 1898 (Reichsgesetzbl. S. 905),

19. die Verordnung zur Änderung der Bekanntmachung betreffend die Ausführung des Gesetzes über die elektrischen Maßeinheiten vom 30. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 376),

20. die auf Grund des § 10 des Gesetzes betreffend die elektrischen Maßeinheiten vom 1. Juni 1898 erlassenen Bekanntmachungen der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt über Prüfungen und Beglaubigungen durch die Elektrischen Prüfämter,

21. die Verordnung über die Beglaubigungspflicht von Meßgeräten für Elektrizität vom 17. Juli 1959 (Bundesanzeiger Nr. 138 vom 23. Juli 1959) in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beglaubigungspflicht von Meßgeräten für Elektrizität vom 19. Dezember 1968 (Bundesanzeiger Nr. 239 vom 21. Dezember 1968),

22. die Verordnung über die amtliche Beglaubigung von Meßgeräten für Elektrizität vom 20. März 1963 (Bundesanzeiger Nr. 57 vom 22. März 1963),

23. die §§ 3 bis 8 des Gesetzes über die Temperaturskale und die Wärmeeinheit vom 7. August 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 679).

Die §§ 45 bis 59 des Maß- und Gewichtsgesetzes und § 5 der Verordnung über Meldepflicht, Mengen- und Gewichtsangabe bei Markenwaren vom 29. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 120) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Meldepflicht, Mengen- und Gewichtsangaben bei Markenwaren vom 28. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 492) treten mit Inkrafttreten der §§ 14 bis 16 und 18 außer Kraft.

§ 42

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 43

Inkrafttreten

§ 6 Abs. 6, §§ 8, 9 Abs. 5 und 6, §§ 13, 17, 19, 26, 30, 37 und 39 Abs. 5 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 7 Abs. 1 Nr. 1, §§ 14 bis 16 und 18 treten am 1. Januar 1972 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 1970 in Kraft.